



Leitfaden: Rechtliche Voraussetzungen des § 16 e SGB II.

3. Auflage (Stand: 30. April 2009).

Inhaltsverzeichnis

I. Rechtliche Voraussetzungen des § 16e SGB II

1. Voraussetzungen der Förderung, § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1- 4 SGB II.....	3
1.1. In der Person des EHB, § 16e Abs. 1, S 2 Nr. 1 SGB II.....	3
1.2. In der Betreuung des EHB , § 16e Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II.....	5
1.2.1. Vorangegangene Betreuung, § 16e Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II	5
1.2.2. § 71 Abs. 2 SGB II Zeitraum der Betreuung	6
1.3. Negative Erwerbsprognose, § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II.....	6
1.4. Förderungsfähige Beschäftigung, § 16eAbs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II.....	7
1.4.1. Arbeitsverhältnis	7
1.4.2. Arbeitgeber/Beschäftigungsfelder.....	8
2. Ausgestaltung und Umfang der Förderung.....	9
2.1. Beschäftigungszuschuss § 16e Abs. 2 SGB II.....	9
2.2. Zuschuss zu sonstigen Kosten, § 16e Abs. 3 SGB II	11
3. Förderungsdauer, § 16e Abs. 4 und Abs. 5 SGB II, Abs. 3 Nr. 1 SGB II.....	12
3.1. Beschäftigungszuschuss	12
3.2. Sonstiger Zuschuss für Qualifizierung nach § 16e Abs. 3 Nr. 1 SGB II	12
4. Aufhebung der Förderung, § 16e Abs. 7 SGB II	13
4.1. Eingliederungsmöglichkeit in eine konkrete Erwerbstätigkeit	13
4.2. Vermittlungsfähigkeit in eine zumutbare Arbeit ohne Förderung	13
4.3. Wegfall des Arbeitsverhältnisses	13
5. Ausschluss der Förderung, § 16e Abs. 9 SGB II.....	14
5.1. Beendigung anderer Beschäftigungsverhältnisse	14
5.2. Grundlose Ablösung einer anderen Förderung	14
6 . Wegfall der Hilfebedürftigkeit	14

II. § 16e SGB II im Kontext zu anderen Regelungen des SGB II und angrenzenden Bereichen

1. § 16e SGB II Eingliederungsvereinbarung und Sanktion	15
2. Arbeitsrechtliche Sonderregelungen § 16e Abs. 6 und 8 SGB II	15
2.1. Sonderkündigungsrechte § 16e Abs. 8 SGB II	15
2.2. Befristung des Arbeitsverhältnisses	15
3. Arbeitslosenversicherung und § 16e SGB II.....	15
4 . § 16e SGB II im Verhältnis zu anderen Instrumenten	16
5. § 16e SGB II im Verhältnis zum Kombilohn NRW	16

I. Rechtliche Voraussetzungen des § 16e SGB II

Mit dem Beschäftigungszuschuss nach § 16e SGB II wird Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chance haben einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu finden, eine dauerhafte Möglichkeit zur Teilhabe am Erwerbsleben eröffnet.

Inhalt der Förderung nach § 16e Abs. 1 Satz 1 SGB II ist ein Ausgleich für die Minderleistung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (EHB) infolge von besonders schweren Vermittlungshemmnissen durch einen Beschäftigungszuschuss.

1. Voraussetzungen der Förderung, § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 1- 4 SGB II

1.1. In der Person des EHB, § 16e Abs. 1, S 2 Nr. 1 SGB II

➤ Alter des förderungsfähigen EHB

Der EHB muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.

➤ Langzeitarbeitslosigkeit

Er muss langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 SGB III sein.

Langzeitarbeitslosigkeit bedeutet Arbeitslosigkeit von 1 Jahr und mehr. Unbeachtlich sind Unterbrechungen innerhalb von 5 Jahren durch:

- aktive Arbeitsförderung / einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II (z.B. Kombilohn)
- Krankheit oder Beschäftigungsverbot nach MuSchG
- Kindererziehungszeiten und Zeiten der Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger
- max. sechsmonatige Selbständigkeit o. Beschäftigung
- rechtl. unmögliche Beschäftigung
- Kurze Unterbrechung ohne Nachweis.

Weitere Erläuterungen zur Langzeitarbeitslosigkeit

Feststellung der Langzeitarbeitslosigkeit

Soweit nicht Informationen aus einer vorangegangenen Arbeitslosigkeit mit Alg I-Bezug vorliegen, muss mit dem EHB geklärt werden, welchen Werdegang er in den letzten nach § 18 SGB III maßgeblichen 5 Jahren durchlaufen hat.

Nach § 18 SGB III ist zur Feststellung des Kriteriums der Langzeitarbeitslosigkeit, wenn die Arbeitslosigkeit unterbrochen war, festzustellen, ob es sich um Unterbrechungen handelte, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 1-6 SGB III unbeachtlich sind. Ist dies der Fall, ist ein Zeitraum von 5 Jahren zu betrachten. Liegen innerhalb dieses Zeitraumes Zeiten der Arbeitslosigkeit vor solchen Unterbrechungen, sind diese Zeiten mit denen der Arbeitslosigkeit nach den Unterbrechungen zusammenzurechnen. Ergibt sich hier ein Zeitraum von einem Jahr und mehr, liegt Langzeitarbeitslosigkeit trotz der Unterbrechungen vor.

Beispiele für Unterbrechung von Arbeitslosigkeit

- Aktive Beschäftigungsförderung sind z.B. berufsfördernde Reha-Leistungen, Zeiten der Aus- und Weiterbildung, Leistungen die der Eingliederung dienen
- Krankheitszeiten/Beschäftigungsverbote sind Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, der med. Rehabilitation, wie Kuren etc.; Beschäftigungsverbote nach MuSchG, BSeuchG
- Kurze Unterbrechung der Arbeitslosigkeit ohne Nachweis liegt bei bis zu 6 Wochen vor (in Anlehnung an § 122 Abs. 2 Nr. 1 SGB III)

➤ weitere individuelle Vermittlungshemmnisse / Zielgruppendefinition

Es müssen zur Langzeitarbeitslosigkeit mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse hinzukommen.

Vermittlungshemmnisse im Sinne des § 16e SGB II sind objektive Merkmale, die die Erwerbsmöglichkeiten des EHB in besonders schwerer Weise hemmen.

In Betracht kommen grundsätzlich alle Merkmale, denen auch mit anderen Eingliederungsleistungen entgegengewirkt werden kann, wie z.B. Alter, gesundheitliche Einschränkung und Behinderung. Merkmale, wie z.B. fehlende Bereitschaft zur Mobilität, stellen kein Vermittlungshemmnis i.S.d.§ 16e SGB II dar.

Die Abgrenzung zu den Zielgruppen anderer Eingliederungsinstrumente ist anhand einer Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Einerseits ist zu berücksichtigen, dass jedenfalls Erwerbsfähigkeit bestehen muss. Andererseits müssen die Vermittlungshemmnisse so gravierend sein, dass sie die Vermittlungsaussichten des EHB in besonders schwerer Weise beeinträchtigen. Das ist der Fall, wenn aufgrund der Gesamtbetrachtung nur sehr geringe Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt bestehen. Es ist also erforderlich, die Schwere der einzelnen Vermittlungshemmnisse aufgrund einer Abwägung der Hemmnisse und der Gegebenheiten des für den Hilfebedürftigen zumutbaren allgemeinen Arbeitsmarkts einzuordnen. Hat der Hilfebedürftige aufgrund seiner Vermittlungshemmnisse nur sehr geringe Chancen, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermittelt zu werden, sind die Hemmnisse besonders schwer.

Weitere Erläuterungen zu den Vermittlungshemmnissen:

Beispiele für Vermittlungshemmnisse

Sucht, Verschuldung, fehlende Sprachkenntnisse, Analphabetismus, fehlender Schul- oder Ausbildungsabschluss, psychosoziale Verfassung.

Keine Vermittlungshemmnisse i.S.v. § 16e SGB II:

- Fehlende Bereitschaft zur Mobilität,
- Einarbeitungserfordernis (z.B. nach Qualifizierung)
- Mobilität ist grundsätzlich kein Vermittlungshemmnis, kann aber im Einzelfall im Zusammenspiel mit anderen Hemmnissen aufgrund einer Gesamtbetrachtung als Hemmnis in Betracht kommen.

1.2. In der Betreuung des EHB , § 16e Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

1.2.1. Vorangegangene Betreuung, § 16e Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SGB II

Weitere Voraussetzung ist eine vorangegangene sechsmonatige Betreuung des EHB aufgrund einer EGV mit Eingliederungsleistungen nach dem SGB II.

Die vorangegangene Betreuung ist wichtig für viele im Rahmen des § 16e SGB II zu treffende Entscheidungen, die eine konkret auf den Hilfebedürftigen zugeschnittene Bewertung verlangen. Diese muss anhand von Tatsachen erfolgen, die nur im Rahmen einer vorherigen Betreuung des Kunden gewonnen werden können. Nur so können Mitarbeiter die Entscheidungen sicher und nachvollziehbar treffen. Im Rahmen der § 16e Abs.1 Satz 2 Nr. 1 und 2 SGB II dient die Betreuung zunächst der Eingrenzung der Zielgruppe. Häufig können Hilfebedürftige trotz erheblicher Vermittlungshemmnisse über intensive Betreuung und Eingliederungsleistungen doch in den Arbeitsmarkt integriert werden. Beispielhaft sind hier z.B. Integrationen im Rahmen von 50plus oder durch behindertenspezifische Hilfen.

➤ Dauer der Betreuung

Die Dauer der Betreuung muss mindestens 6 Monate betragen haben. Die Mindestdauer gewährleistet, dass die in dieser Zeit eingesetzten Eingliederungsmaßnahmen auch Wirkung hätten entfalten können. Die Betreuung muss mindestens 6 Monate betragen, kann aber auch länger gedauert haben. Im Einzelfall kann es sein, dass nach 6 Monaten keine ausreichenden Erkenntnisse über die Schwere der Hemmnisse oder die Erfolglosigkeit anderer Förderinstrumente des SGB II vorliegen, so dass eine längere Betreuung erforderlich ist, um entscheiden zu können.

➤ Eingliederungsleistungen während der Betreuung

Während der Betreuung müssen Eingliederungsleistungen nach dem SGB II erbracht worden sein. Die erbrachten Maßnahmen und Hilfen müssen nicht unmittelbar vor der Förderung nach § 16e SGB II geendet haben. Da aber die Erfolglosigkeit intensiver Integrationsversuche mit den anderen Integrationsmitteln des SGB II erforderlich ist, sollten die gewählten Maßnahmen und Hilfen nicht außerhalb eines zeitl. Zusammenhanges zur Förderung nach § 16e SGB II stehen.

Als Eingliederungsleistungen kommen alle Eingliederungsinstrumente in Betracht. Wichtig ist dabei, dass der Einsatz der Eingliederungsinstrumente mit intensiven Eingliederungsversuchen in den ersten Arbeitsmarkt verbunden ist.

➤ Lage der Betreuungszeit

Die Betreuungsphase muss einer Förderung nach § 16e SGB II vorgealtet sein.

Da sie Erkenntnisse für die Festlegung der Zielgruppe liefert und ihr Erfolg maßgeblich dafür ist, ob eine Förderung nach § 16e SGB II in Betracht gezogen werden kann, ist es nicht sinnvoll, zunächst die potentielle Zielgruppe auszuwählen und diese dann binnen 6 Monaten zu aktivie-

ren. Vielmehr geht das SGB II bei allen Eingliederungsleistungen davon aus, dass sie intensiv zur Integration in den Arbeitsmarkt genutzt werden. Die vorhergehende Betreuung muss daher keine besondere „Aktivierungsphase“ darstellen, sondern lediglich intensiv auf die Eingliederung hingewirkt haben und erfolglos gewesen sein. Wichtig ist, dass genügend Erkenntnisse gewonnen werden, um eine tatsächengestützte Entscheidung über die Förderung nach §16 a SGB II zu treffen.

➤ Eingliederungsvereinbarung

Das Erfordernis der Eingliederungsvereinbarung (EGV) stellt sicher, dass die in der Betreuung gewonnenen Erkenntnisse über den Hilfebedürftigen, seine Vermittlungshemmnisse und –chancen, seine individuelle Leistungsfähigkeit und seine Fortschritte im Laufe der Betreuung festgehalten werden. Sie ist Ausdruck der Arbeit mit dem EHB und der Verbindlichkeit der unternommenen Schritte.

1.2.2. § 71 Abs. 2 SGB II Zeitraum der Betreuung

- ab 01.10.07

Der Zeitraum der Betreuung kann erst nach dem 01.10.07 beginnen.

- Ausnahme

In besonders begründeten Fällen kann der Zeitraum von sechs Monaten auch vor dem 01.10.07 liegen.

Weitere Erläuterungen zum Zeitraum der Betreuung:

Betreuungsphasen vor dem 01.10.07

Nach dem Gesetzeswortlaut des § 71 Abs. 2 Satz 2 SGB II kann von dem frühestmöglichen Beginn des vorangegangenen Betreuungszeitraums in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Solche liegen vor, wenn im konkreten Einzelfall die Betreuung nachweislich sehr intensiv aber erfolglos war. Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist es hier nicht sinnvoll, erneut eine intensive Betreuungsphase durchzuführen.

Die Vorverlagerung der Betreuung muss besonders begründet sein. Dabei kann auf die in der intensiven früheren Betreuung gewonnenen Tatsachen und Erkenntnisse zurückgegriffen werden.

Eine intensive vorherige Betreuung, die einen Ausnahmefall rechtfertigt, kann z.B. bei erfolglosen Bemühungen im Rahmen von 50 plus vorliegen.

Mit fortschreitendem Zeitablauf wird der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung jedoch enger, da die vorangegangene Betreuung in einem zeitlichen Zusammenhang zur Förderung mit dem Beschäftigungszuschuss stehen muss. § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II knüpft an eine Betreuung von mindestens 6 Monaten unter Erbringung von Eingliederungsleistungen an. Somit wird die Vorschrift an Bedeutung verlieren.

1.3. Negative Erwerbsprognose, § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II

§ 16e SGB II setzt eine Prognoseentscheidung voraus. Es muss feststehen, dass voraussichtlich in den kommenden 24 Monaten ohne einen Beschäftigungszuschuss keine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

Anhand der dokumentierten Betreuung ist zu ermitteln, welche Erwerbschancen der Hilfebedürftige hat. Für den Hilfebedürftigen muss in Bezug auf den allgemeinen konkreten Arbeitsmarkt voraussichtlich in den nächsten 24 Monaten keine Erwerbsmöglichkeit bestehen.

Weitere Erläuterungen zur negativen Eingliederungsprognose:

Prognoseentscheidung

An die Prognose sind strenge Anforderungen zu stellen. Sie muss auf Tatsachen beruhen und nachvollziehbar sein.

Basis der Prognoseentscheidung sind neben den Erkenntnissen über den dem Hilfebedürftigen zumutbaren Arbeitsmarkt und dessen Anforderungen die Ergebnisse der bisherigen Betreuung. Anhand der dort gewonnenen Erkenntnisse über die Fortschritte und Leistungsfähigkeit des Hilfebedürftigen und der Einschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes kann eine tatsächengestützte Entscheidung über die Aussichten des Hilfebedürftigen, ohne die Förderung nach § 16e SGB II eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu erreichen, getroffen werden.

1.4. Förderungsfähige Beschäftigung, § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II

1.4.1. Arbeitsverhältnis

Da § 16e SGB II dem Ziel dient, Hilfebedürftigen die dauerhafte Integration in das Erwerbsleben und so die Beseitigung der Hilfebedürftigkeit zu ermöglichen, kann nur ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis gefördert werden.

Im Regelfall ist darum auch eine Vollzeitbeschäftigung erforderlich. Teilzeitarbeitsverhältnisse sind mit mindestens 50% der vollen Arbeitszeit möglich.

Das Arbeitsentgelt muss dem tariflich festgelegten Entgelt, oder, wenn tarifliche Regelungen nicht gelten, dem am Ort für derartige Tätigkeiten üblichen Entgelt entsprechen.

Das Arbeitsverhältnis ist trotz Sozialversicherungspflichtigkeit gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 5 c SGB III versicherungsfrei in der Arbeitslosenversicherung. Freiwillige Beitragszahlungen sind nicht möglich.

Weitere Erläuterungen zur förderungsfähigen Beschäftigung:

Arbeitsverhältnis

Das Arbeitsverhältnis kann in Abhängigkeit von der Dauer der Förderung befristet sein. § 16e Abs. 6 SGB II stellt klar, dass die Dauer des Beschäftigungszuschusses einen sachlichen Grund für die Befristung des Arbeitsverhältnisses nach § 14 Abs. 1 TzBfG darstellt.

Teilzeitarbeitsverhältnis

Teilzeitarbeitsverhältnisse müssen mindestens 50% der vollen Arbeitszeit umfassen. Volle Arbeitszeit ist dabei entweder die tarifliche Arbeitszeit, oder, wenn tarifliche Regelungen nicht gelten, die regelmäßige betriebliche Arbeitszeit.

Da in der Regel Vollzeitarbeitsverhältnisse gefördert werden sollen, sollte bei Förderung von Teilzeitarbeit ein nachvollziehbarer Grund für die Teilzeit bestehen, um die Ausnahme zu begründen. Das kann z.B. der Fall sein bei Alleinerziehenden, gesundheitlich nicht vollschichtig belastbaren Menschen, Personen, die Angehörige pflegen. Die Förderung ei-

ner Teilzeittätigkeit mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit ist nicht zulässig.

Arbeitserlaubnis

Bei der Förderung von Ausländern müssen evl. erforderliche behördliche Genehmigungen vorliegen.

1.4.2. Arbeitgeber/Beschäftigungsfelder

- § 71 SGB II:

Bis 31.03.08 zusätzliche Arbeiten im öffentlichen Interesse durch Träger (§§ 21, 260 SGB III)

Für die Übergangsfrist bis 31.03.08 sollen Arbeitsverhältnisse in Bereichen der zusätzlichen Arbeiten im öffentlichen Interesse gefördert und auf Arbeitgeber zugegriffen werden, die bereits über Erfahrung mit der Zielgruppe verfügen.

- Ab dem 01.04.08 sind Arbeitsverhältnisse in allen Beschäftigungsfeldern förderfähig.

Weitere Erläuterungen zu den Beschäftigungsfeldern

Nach dem 31.03.08 kommen alle Beschäftigungsfelder in Betracht, wie z.B. rein erwerbswirtschaftliche Unternehmen, soziale Unternehmen und Integrationsbetriebe. Tätigkeiten können z.B. Helfertätigkeiten, Tätigkeiten, die aus Rentabilitätsgründen inzwischen ins Ausland verlagert wurden oder weggefallen sind (z.B. Pförtner Tätigkeiten, Serviceleistungen etc.) oder auch neue Aufgabenbereiche im sozialen oder ökologischen Sektor sein.

Die EU-Kommission hat mit Schreiben vom 19.03.08 zu den Leistungen zur Beschäftigungsförderung nach § 16e SGB II entschieden, dass es sich bei dem Beschäftigungszuschuss um eine allgemeine Maßnahme handelt, die keine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 87 Abs. 1 EG-Vertrag darstellt. Damit steht ab dem 01.04.08 die Möglichkeit der Förderung nach § 16e SGB II grundsätzlich für alle Arbeitgeber und Unternehmen unterschiedslos zur Verfügung.

2. Ausgestaltung und Umfang der Förderung

2.1. Beschäftigungszuschuss § 16e Abs. 2 SGB II

Der Beschäftigungszuschuss beträgt bis zu 75% des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Gesamtsozialversicherungsabgaben ohne die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung.

➤ Pauschaler Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Es ist nicht der tatsächliche Arbeitgeberaufwand berücksichtigungsfähig, sondern ein pauschalierter Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 20% abzüglich des Arbeitgeberanteils an den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung.

Weitere Erläuterungen pauschalierter Arbeitgeberanteil an den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen:

Die Pauschalierung des Arbeitgeberanteils an den um die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geminderten Gesamtsozialversicherungsbeiträgen beträgt in Anlehnung an die im Bereich des Eingliederungszuschusses (§§ 217 ff. SGB III) vorgenommene Pauschalierung der arbeitgeberseitigen Gesamtsozialversicherungsbeiträge 20%.

➤ Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt ist das tarifliche oder ortsübliche Arbeitsentgelt zuzüglich etwaiger Einmalzahlungen.

➤ Förderfaktor

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der individuellen Leistungsfähigkeit des EHB bezogen auf den konkreten Arbeitsplatz. Da das Vorhandensein der Vermittlungshemmnisse allein schon zeigt, dass eine 100 % Leistungsfähigkeit nicht besteht, kann der Zuschuss bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes betragen. Er kann aber auch geringer sein, wenn eine höhere Leistungsfähigkeit des EHB besteht. Dazu müssen die Anforderungen des Arbeitsplatzes feststehen und mit den Fähigkeiten des EHB abgeglichen werden. Es muss also eine individuelle Bewertung vorgenommen werden. Eine allgemeine Bewertung verschiedener Hemmnisse im Hinblick auf die dadurch pauschal verursachte Minderleistung ist nicht möglich (z.B.: Sucht = 50 % + Alter > 50 Jahre = 25 % ergibt Zuschusshöhe von 75%).

Erstattungen durch Ausgleichssysteme an den Arbeitgeber mindern den Zuschuss.

Weitere Erläuterungen zur Berechnung des Beschäftigungszuschusses:

Beispiel bei 75 %igem Zuschuss 1.000,00 € Arbeitsentgelt

1. Schritt

Die Leistungsfähigkeit des EHB wird bewertet. In Abhängigkeit davon wird der prozentuale Beschäftigungszuschuss mit bis zu 75 % festgelegt. Im vorliegenden Beispiel wird von 75 % ausgegangen.

2. Schritt

Arbeitsentgelt + (20 % Pauschaler Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich Arbeitgeberanteil an der Arbeitslosenversicherung (derzeit 1,4 %)) = berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt	1.000,00 €
$\left(\begin{array}{l} 1.000 \text{ €} \cdot 20\% \text{ pausch. Gesamtsozialversicherung} \\ \text{abzgl. } 1.000 \text{ €} \cdot 1,4\% \text{ AG-Anteil Arbeitslosenversicherung} \end{array} \right)$	$\begin{array}{r} = 200,00 \text{ €} \\ = 14,00 \text{ €} \\ \hline 186,00 \text{ €} \end{array}$
<u>zuzüglich</u>	<u>186,00 €</u>
Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt	1.186,00 €

3. Schritt

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt * Zuschuss in % = Zuschuss

$$1.186,00 \text{ €} \cdot 75 \% = 889,00 \text{ €}$$

2.2. Zuschuss zu sonstigen Kosten, § 16e Abs. 3 SGB II

2.2.1. Kostenpauschale für Qualifizierung § 16e Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Zusätzlich zum Beschäftigungszuschuss können Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form übernommen werden. Die pauschale Kostenübernahme ist bis zu einer Höhe von 200,00 € monatlich max. für die Dauer von 12 Monaten zulässig.

Da auch nicht zusammenhängende Qualifizierungen möglich sind, können die Kosten für die begleitende Qualifizierung auch 200,00 € in einzelnen Monaten überschreiten / unterschreiten. Die Kostenübernahme ist in der Obergrenze von etwaigen höheren tatsächlichen Kosten abgekoppelt.

2.2.2. Kostenübernahme für den Aufbau der Beschäftigungsmöglichkeit, § 16e Abs. 3 Nr. 2 SGB II

Die Kosten für den Aufbau einer Beschäftigungsmöglichkeit müssen im besonders begründeten Einzelfall notwendig sein, damit sie übernommen werden können. D.h., dass ohne sie die konkrete Beschäftigungsmöglichkeit für den EHB nicht angeboten werden kann. Es ist ein strenger Maßstab anzulegen.

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kommt von gleich wirkungsvollen Maßnahmen zum Aufbau der Beschäftigungsmöglichkeit nur die in der Zweck-Mittel-Relation Günstigste in Betracht. Die Kosten müssen im Hinblick auf Qualität und Dauer der Beschäftigungsmöglichkeit angemessen sein.

Die Übernahme von Investitionskosten ist nach § 16e Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 SGB II ausgeschlossen.

Weitere Erläuterungen zu den Kosten des Aufbaus der Beschäftigungsmöglichkeit:

Kosten des Aufbaus der Beschäftigungsmöglichkeit sind in Abgrenzung von Investitionskosten Kosten, die sich nicht auf die erstmalige Einrichtung eines Arbeitsplatzes beziehen, sondern auf dessen Umrüstung.

Beispiele

Anpassung eines Arbeitsplatzes an die gesundheitlichen Einschränkungen des Arbeitnehmers (Achtung: keine Finanzierungsmöglichkeit aus anderen Mitteln) z.B. besondere Tastatur, Schreinerarbeiten etc..

3. Förderungsdauer, § 16e Abs. 4 und Abs. 5 SGB II, Abs. 3 Nr. 1 SGB II

3.1. Beschäftigungszuschuss

➤ **befristete Förderphase gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II**

Die erste befristete Förderphase kann sich gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II auf bis zu 24 Monate belaufen. Das bedeutet, dass auch eine kürzere Förderung möglich ist.

Die erste Förderphase nach § 16e SGB II (...“bis zu 24 Monate“) kann auch auf weniger als 24 Monate oder in mehreren Abschnitten befristet werden. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass eine unbefristete Förderung auch vor Ablauf der 24 Monate erfolgen kann.

➤ **Unbefristete Förderphase gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II**

Die Förderung soll gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 SGB II unbefristet weitergeführt werden, wenn ohne die Fortführung des Zuschusses für den Arbeitnehmer in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich keine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

Die Fortführung der Förderung erfolgt somit nicht automatisch. Vielmehr muss erneut eine negative Prognoseentscheidung getroffen werden. Es muss also ermittelt werden, wie sich die Vermittlungshemmnisse und Fähigkeiten / Kenntnisse des Arbeitnehmers nach der ersten Förderung darstellen. Dieses neue Profil des Arbeitnehmers ist wieder mit den Anforderungen des für ihn zumutbaren Arbeitsmarktes abzugleichen und eine Aussage über die Erwerbschancen in den nächsten 24 Monaten zu treffen. Es gelten also dieselben Anforderungen wie schon im Rahmen des § 16e Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II.

➤ **Zuschusshöhe in einer weiteren Förderphase, § 16e Abs. 5 SGB II**

§ 16e Abs. 5 SGB II bestimmt, dass der Zuschuss nach der Förderung gemäß § 16e Abs. 4 Nr. 1 Satz 1 SGB II um bis zu 10% abgesenkt werden kann, wenn die Vermittlungshemmnisse sich vermindert haben und die Leistungsfähigkeit des EHB zugenommen hat.

Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus einer Gegenüberstellung der Feststellungen zu Hemmnisintensität und Leistungsfähigkeit zu Beginn der Förderung und nach der bisherigen Beschäftigung im bezuschussten Arbeitsverhältnis.

3.2. Sonstiger Zuschuss für Qualifizierung nach § 16e Abs. 3 Nr. 1 SGB II

Die Übernahme sonstiger Kosten für begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form von 200,00 € monatlich kann für maximal 12 Monate je EHB erfolgen.

4. Aufhebung der Förderung, § 16e Abs. 7 SGB II

4.1. Eingliederungsmöglichkeit in eine konkrete Erwerbstätigkeit

Bei feststehender Möglichkeit der Vermittlung in eine konkrete zumutbare Arbeit kann der Beschäftigungszuschuss aufgehoben werden.

Die Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist Ziel der Förderung des Hilfebedürftigen nach § 16e SGB II. Daher muss die Förderung dann enden, wenn dieses Ziel konkret erreicht werden kann.

Weitere Erläuterungen zur Eingliederungsmöglichkeit

Die Vermittlung und Beratung des Arbeitnehmers kann während der Beschäftigung weitergeführt werden. Gemäß §16g Abs. 2 SGB II ist dies während der Förderung nach § 16e SGB II auch dann möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit entfallen sein sollte. Eine konkrete Erwerbstätigkeit kann sich also sowohl aus der Eigeninitiative des EHB als auch aus Vermittlung und Beratung ergeben.

4.2. Vermittlungsfähigkeit in eine zumutbare Arbeit ohne Förderung

Nach jeweils 12 Monaten ist auf der Basis der dann erreichten Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers eine erneute Prognose abzugeben, ob ihm ohne weitere Förderung nach § 16e SGB II die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit auf dem Allg. Arbeitsmarkt möglich ist. Ist dies der Fall, ist die Förderung aufzuheben.

4.3. Wegfall des Arbeitsverhältnisses

Der Wegfall des Arbeitsverhältnisses führt zur Aufhebung des Beschäftigungszuschusses.

5. Ausschluss der Förderung, § 16e Abs. 9 SGB II

5.1. Beendigung anderer Beschäftigungsverhältnisse

§ 16e Abs. 9 Nr. 1 SGB II soll Wettbewerbsverzerrungen durch den Beschäftigungszuschuss vermeiden. Daher ist die Förderung ausgeschlossen, wo der Verdacht besteht, dass der Arbeitgeber das Ende eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten.

Weitere Erläuterungen zur Beendigung anderer Beschäftigungsverhältnisse

Ein Ausschluss kommt sowohl dann in Betracht, wenn im Vorfeld Beschäftigte entlassen werden, um den EHB einzustellen, als auch, wenn regulär Beschäftigte entlassen werden, weil Arbeitnehmer mit Beschäftigungszuschuss gefördert werden.

Die arbeitgeberseitig veranlasste Beendigung des anderen Beschäftigungsverhältnisses muss im Zusammenhang mit der beabsichtigten Einstellung eines mit Beschäftigungszuschuss geförderten Arbeitnehmers stehen. Hilfreich bei der Bewertung können hier der zeitliche Zusammenhang zwischen Beendigung und Einstellung /Förderanfrage sein. Auch die Verwandtheit der beendeten Tätigkeit mit der Aufgabe des zufördernden Arbeitnehmers können Anhaltspunkte bieten.

5.2. Grundlose Ablösung einer anderen Förderung

Nach § 16e Abs. 9 Nr. 2 SGB II besteht weiter ein Förderausschluss, wenn der Verdacht besteht, dass der Arbeitgeber mit dem Beschäftigungszuschuss eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund ablöst. Damit würde das Ziel des § 16e SGB II, neue Beschäftigung zu schaffen unterlaufen.

Ein besonderer Grund kann deshalb nur da vorliegen, wo bisher in Anspruch genommene Förderprogramme auslaufen und das Beschäftigungsverhältnis ansonsten entfielen.

6 . Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Gemäß §16g Abs. 2 SGB II ist die Erbringung von Leistungen nach § 16a Nr. 1 – 4, 16b SGB II oder dem Dritten Kapitel und § 46 Abs. 1 Satz 1Nr. 5 des SGB III für die Dauer der Förderung nach § 16e SGB II auch möglich, wenn die Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist.

Weitere Erläuterungen zum Wegfall der Hilfebedürftigkeit:

Während der Zahlung des Beschäftigungszuschusses sind weiter Beratungs- und Vermittlungsleistungen möglich, da § 16e SGB II das Ziel der Integration in den ersten Arbeitsmarkt verfolgt und regelmäßig die Überprüfung verlangt, ob dort für den EHB eine Erwerbsmöglichkeit besteht.

II. § 16e SGB II im Kontext zu anderen Regelungen des SGB II und angrenzenden Bereichen

1. § 16e SGB II Eingliederungsvereinbarung und Sanktion

Es ist eine Eingliederungsvereinbarung gemäß § 15 SGB II abzuschließen.

§ 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 c) SGB II sieht eine Sanktionen von 30 % vor, wenn der EHB sich weigert, eine mit einem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeit aufzunehmen oder fortzuführen.

2. Arbeitsrechtliche Sonderregelungen § 16e Abs. 6 und 8 SGB II

2.1. Sonderkündigungsrechte § 16e Abs. 8 SGB II

Für das mit dem Beschäftigungszuschuss geförderte Arbeitsverhältnis bestehen nach § 16e Abs. 8 SGB II besondere Kündigungsmöglichkeiten.

➤ Kündigungsmöglichkeiten des Arbeitnehmers

§ 16e Abs. 8 Nr. 1 SGB II bestimmt, dass das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann.

➤ Kündigungsmöglichkeit des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber kann das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Förderung nach § 16e Abs. 7 Satz 1 oder 2 SGB II aufgehoben wird.

2.2. Befristung des Arbeitsverhältnisses

Wird der EHB für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, so liegt gemäß § 16e Abs. 6 SGB II ein sachlicher Grund i.S.d. § 14 Abs. 1 TzBfG vor, der die Befristung rechtfertigt.

3. Arbeitslosenversicherung und § 16e SGB II

Es besteht für die Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Beschäftigungszuschusses nach § 16e SGB II gemäß § 27 Abs. 3 Nr. 5c SGB III Versicherungsfreiheit in der Arbeitslosenversicherung. Freiwillige Beitragszahlungen sind nicht möglich.

4. § 16e SGB II im Verhältnis zu anderen Instrumenten

§ 16e SGB II ist eine zusätzliche, zielgruppenbezogene Fördermöglichkeit. Flankierende Leistungen nach §16a SGB II sind neben der Förderung nach § 16e SGB II möglich.

5. § 16e SGB II im Verhältnis zum Kombilohn NRW

§ 16e SGB II regelt die wesentlichen Eckpunkte des Kombilohnes NRW. Der Kombilohn NRW geht damit in der Jobperspektive auf, soweit die Voraussetzungen des § 16e SGB II gegeben sind.

Für die Zeit der Übergangsregelung gemäß § 71 Abs. 1 SGB II bis zum 31.03.2008 kann eine Förderung für Tätigkeiten im gewerblichen Bereich auf der Basis des Kombilohn-Modells NRW durchgeführt werden.

Die Förderung eines bisher nach dem Kombilohn geförderten Arbeitnehmers im Anschluss an den Kombilohn NRW kommt dann in Betracht, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 16e SGB II vorliegen. Das Erfordernis der Langzeitarbeitslosigkeit entfällt nicht schon durch die vorhergehende Förderung im Kombilohn-Modell NRW. Zeiten der Förderung mit dem Kombilohn-Modell NRW sind Zeiten der aktiven Arbeitsförderung / zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II i.S.d. § 18 Abs. 2 Nr. 1 SGB III und unterbrechen die Langzeitarbeitslosigkeit nicht.

Herausgeber:
Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40219 Düsseldorf
Telefax 0211-855-3211
www.mags.nrw.de
info@mail.mags.nrw.de

Diese Publikation ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom
Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der
vorherigen Zustimmung des Herausgebers.

Druck: Hausdruck
Düsseldorf, April 2009

Diese Druckschrift wird im Rahmen der
Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-
Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien
noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines
Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet
werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und
Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der
Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf
Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der
Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben
parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.
Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum
Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser
Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende
Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer
eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in
welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger
zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu
einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise
verwendet werden, die als Parteinahme der
Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen
verstanden werden könnte.

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fürstenwall 25, 40219 Düsseldorf
Fax 0211 855-3211
info@mags.nrw.de
www.mags.nrw.de